



Positionspapier des DVG e.V.

1. Wo wir stehen

- 1.1. Enteignung in der betrieblichen Altersvorsorge
- 1.2. Welche Formen der Altersvorsorge gibt es
- 1.3. Was ist eine Direktversicherung?
- 1.4. Seit wann gibt es Direktversicherungen – wie ist es mit Einzahlungen in die betriebliche Altersvorsorge?
- 1.5. Was passierte 2002?
- 1.6. Warum doppelter Krankenkassenbeitrag?
- 1.7. Wie viele sind insgesamt davon betroffen?
- 1.8. Wie viele Direktversicherte sind betroffen?
- 1.9. Direktversicherung gleich Betriebsrente?
- 1.10. Welche Direktversicherten trifft es besonders hart?

2. Was wir wollen

- 2.1. Schluss mit dem Minus-Geschäft
- 2.2. Sabotage der Altersvorsorge
- 2.3. Was wir tun können
- 2.4. Was die Politik tun muss
- 2.5. Was wir von der Politik fordern
- 2.6. Was hat sich mit der Einführung des GKV-Freibetragsgesetzes zum 1.1.2020 geändert?

1.1. Enteignung in der betrieblichen Altersvorsorge

Seit Inkrafttreten des Gesundheits-Modernisierungsgesetzes (GMG) 2004 müssen Direktversicherte und alle anderen Betriebsrentner in der Auszahlungsphase den vollen Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zahlen. Sie zahlen also auch den Anteil, den der Arbeitgeber in der Einzahlungsphase in einigen Fällen gespart hat. Und sie zahlen auch dann, wenn sie in der Einzahlungsphase schon einmal Beiträge auf die Sparsumme geleistet haben! Einschließlich Pflegebeitrag summieren sich die Verluste in Form von „Beiträgen“ zurzeit auf mehr als 20 Prozent, also über ein Fünftel! Diese Last wirft die Lebensplanung vieler Betroffener über den Haufen.

1.2. Welche Formen der Altersvorsorge gibt es?

Neben der gesetzlichen Rente oder Einzahlungen in die berufsständischen Versicherungen (z.B. für Architekten oder Ärzte) gibt es die betriebliche Altersvorsorge – z.B. klassische Betriebsrente oder die Direktversicherung.

1.3. Was ist eine Direktversicherung?

Eine Direktversicherung ist eine Kapitallebensversicherung, die der Arbeitgeber auf das Leben seines Mitarbeiters abschließt. Der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen haben Anspruch



Viele Stimmen – Ein Ziel: Faire Altersvorsorge

auf die Bezüge der darin vereinbarten Leistungen. Das beruhte bis 2002 auf Freiwilligkeit des Arbeitgebers.

1.4. Seit wann gibt es Direktversicherungen- wie ist es mit Einzahlungen in die betriebliche Altersvorsorge?

Direktversicherungen gibt es seit 1973, jedoch ohne, dass der Arbeitnehmer damals einen gesetzlichen Anspruch darauf hatte. Die Beitragszahlungen wurden anfangs mit zehn Prozent (bis 1990), dann mit 15 Prozent (ab 1990) und schließlich mit 20 Prozent (ab 1996) pauschal versteuert. Was und wie viel eingezahlt wurde, vereinbarten Arbeitgeber und -nehmer untereinander. Das konnte ein Teil vom Gehalt oder von Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld oder auch Arbeitgeberzuschüsse sein.

Gilt das nicht auch für Betriebsrenten?

Der Arbeitnehmer hatte auf das umgewandelte Einkommen eine reduzierte Pauschalsteuer zu entrichten, was dann gleichfalls zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führte. Der gleiche Effekt ergab sich bei der Bezahlung der Versicherungsbeiträge aus der Einmalzahlung.

Übernahm der Arbeitgeber die Pauschalsteuer für die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge blieb die Beitragspflicht zur Sozialversicherung für den Arbeitnehmer wie auch den Arbeitgeber bestehen.

Eine besondere Fallkonstellation ergab sich bei den Personen, deren beitragspflichtiges Entgelt nach Abzug der Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge noch oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen lag, denn hier kam es tatsächlich zu keinen Einsparungen im Bereich der Beitragszahlung zur Sozialversicherung.

1.5. Was passierte 2002?

Seit 2002 ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, dem Wunsch seines Arbeitnehmers nach Entgeltumwandlung nachzukommen. Allerdings kann der Arbeitgeber über die Form der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung, Pensionszusage, Pensionskasse oder Unterstützungskasse) entscheiden. Die ab 2005 abgeschlossenen Direktversicherungen sind in der Einzahlungsphase (bis zu einem Höchstbetrag von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze) steuer- und sozialabgabenfrei; bei Auszahlung in Form von monatlicher Rente bestand schon seit 1983 Beitragspflicht zur Krankenversicherung und ab 1995 auch zur Pflegeversicherung.

Ab dem Jahr 2004 muss der Direktversicherte wie auch alle Betriebsrentner sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil an Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zahlen. Der Arbeitgeber hingegen spart die Lohnnebenkosten für den Gehaltsanteil der Entgeltumwandlung und wird somit begünstigt. Weil aber weniger Sozialabgaben abgeführt werden, verliert der Arbeitnehmer außerdem einen Teil der Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung und hat geringere Krankengeldansprüche.

1.6. Warum doppelter Krankenkassenbeitrag?

Anfang des neuen Jahrtausends hatten die gesetzlichen Krankenkassen ein Defizit von acht Milliarden Euro – ohne Aussicht auf Besserung. Das bewog die damalige rot-grüne Regierung von Gerhard Schröder (SPD) ab Januar 2004 von allen Betriebsrentnern und Direktversicherten mit Rentenauszahlung den vollen Krankenkassenbeitragssatz zu verlangen, sprich Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil sowie den Pflegeversicherungsbeitrag. Die Initiative, die Horst Seehofer (CSU) ausdrücklich befürwortete, ging von Gesundheitsministerin Ulla Schmidt (SPD) aus. Zusätzlich wurden Kapitalauszahlungen von Direktversicherungen in die Beitragspflicht einbezogen, obwohl diese Verträge im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sozialabgabenfrei waren. Mitten im Spiel wurden Regeln geändert und das Gesundheits-Modernisierungsgesetz durch alle parlamentarischen Gremien getrieben – mit der Konsequenz, dass gesetzlich Versicherte Betriebsrentner und Direktversicherte in der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlungen nun annähernd 20 Prozent an Krankenkassen-, Zusatz- und Pflegebeitrag entrichten mussten. Die Direktversicherten mit Altverträgen werden sogar zum Teil mehrfach verbeitragt (siehe Pos. 1.4.). Es geht also nicht mehr nur um Doppel-, sondern um Mehrfachverbeitragung. Ein Bestandsschutz wurde nicht gewährt, der Verbraucherschutz ausgehebelt.



Viele Stimmen – Ein Ziel: Faire Altersvorsorge

1.7. Wie viele sind insgesamt davon betroffen?

Von der Erhöhung der Beitragslast sind rund 20 Millionen Rentner betroffen. Das sind die „echten“ Betriebsrentner und die Direktversicherten mit Rentenzahlungen.

Ab 2004 sind zusätzlich die Direktversicherten mit Kapitalauszahlungen durch die Änderung des § 229 SGB V des SGB V (Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen) der Beitragspflicht unterworfen worden:

„Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlungsbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.“

Der Aufteilungsfaktor von 120 Monaten steht im krassen Widerspruch zur tatsächlichen Rentenbezugszeit, denn diese lag auch im Jahr 2003/2004 bereits bei ca. 240 Monaten.

1.8. Wie viele Versicherte sind betroffen?

Von der Doppel- oder Mehrfachverbeitragung sind nach den vorliegenden Statistiken rund 6,3 Millionen Direktversicherte betroffen. Hinzu kommt noch eine ähnlich hohe Anzahl an Betriebsrentnern. Viele Versicherte haben auch beide Formen der Altersvorsorge gewählt und sind somit in mehrfacher Weise betroffen.

Wer seine Direktversicherung nach Ausscheiden aus dem Betrieb privat weiterführte und sich im Vertrag als „Versicherungsnehmer“ eintragen ließ, zahlt nichts für diesen Zeitraum, denn dann gilt die Direktversicherung als private Altersvorsorge.

1.9. Direktversicherung gleich Betriebsrente?

Die Zuordnung aller, also auch der „alten“ Direktversicherungen zu Betriebsrenten, ist der sehr ungenauen und der weiten Fassung des Gesetzes geschuldet und machte insofern eine Konkretisierung durch die Gerichte erforderlich.

„Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden“

Für die Rechtsprechung ist bereits seit 1984 neben dem Versorgungsaspekt (Erwerbsfähigkeit oder Alters- oder Hinterbliebenenversorgung) die betriebliche Bindung entscheidend. Ist im Versicherungsvertrag der Versorgungsaspekt enthalten und der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eingetragen, so handelt es sich um betriebliche Altersvorsorge.

Fraglich ist allerdings, ob dem Arbeitnehmer diese Auswirkungen beim Vertragsabschluss auch vermittelt wurden.

1.10. Welche Versicherten trifft es besonders hart?

Besonders hart trifft es Direktversicherte, die ihre Verträge vor 2004 abgeschlossen haben, die Einzahlungen aus dem eigenen Entgelt vorgenommen und in der Einzahlungsphase Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet haben. Die einmalige Kapitalauszahlung war im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beitragsfrei und damit ein wesentlicher Grund für diesen Vertrag. Dennoch zahlen seit Einführung des GMG Direktversicherte auch mit „Altverträgen“ knapp 20 Prozent der Kapitalauszahlung für 120 Monate an die Kranken-/Pflegekasse.

Besonders hart trifft es auch alle diejenigen, die mit ihrem Erwerbseinkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze lagen – sie hatten schon den Höchstbeitrag abführen müssen und zahlen nun ein weiteres Mal voll.

2.1. Schluss mit dem Minus-Geschäft

Die vom Gesetzgeber vorgenommene ungenaue Formulierung im Gesetz und die tatsächliche Entwertung des aus dem eigenen Vermögen entnommenen Geldes zerstören das Vertrauen in den Staat und die Politik nachhaltig. Millionen Betroffener sind noch ahnungslos – dass sie ein Minus-Geschäft machen. Sie haben jahrzehntelang in Direktversicherungen und Betriebsrenten investiert und werden im Alter um die Früchte ihrer Ersparnisse betrogen. Sehr viele Personen erhalten weniger gesetzliche Rente, denn das, was sie eigenverantwortlich in die zusätzliche Altersvorsorge zahlten, mindert in manchen Konstellationen ihren Rentenanspruch.

2.2. Sabotage der Altersvorsorge

Wir Betroffenen fühlen uns von der Politik betrogen. Waren es nicht Politiker, die uns aufforderten, eigenverantwortlich fürs Alter vorzusorgen? Wir fühlen uns doppelt betrogen, denn von der vermeintlich attraktiven Direktversicherung bleibt wegen der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) kaum etwas übrig. Die Überschussbeteiligungen der Versicherungen sind auf „NULL“ zusammengeschrumpft, und von Bewertungsreserven der Lebensversicherungen ist keine Rede mehr. Unsere Erwartungen wurden bitter enttäuscht: Ein Schock für viele bei der Auszahlung. Statt die großen sozialpolitischen Aufgaben endlich anzugehen und klare Richtungsentscheidungen zu treffen, zerreiben die Koalitionäre die Lösung des Problems zwischen den parteipolitischen Fronten. Damit untergraben sie die Akzeptanz der betrieblichen Altersvorsorge – damit muss Schluss sein!

2.3. Was wir tun können

Wie können wir uns wehren gegen den „Raubzug durch die Betriebsrenten“, wie es Hans-Ulrich Jörges im „Stern“ formulierte? Wir haben uns im Verein DVG e.V. zusammengeschlossen, um auf allen Ebenen der Politik und der Gerichtsbarkeit dafür zu kämpfen, dass wieder Gerechtigkeit hergestellt, Doppel- und Mehrfachverbeitragungen beendet, und alle Betroffenen entschädigt werden. Wir brauchen dafür die Unterstützung aller, damit wir zum Wohle unserer Kinder und Enkel wieder Vertrauen in die staatlich geförderte Altersvorsorge und diesen Staat aufbauen können – und damit sich Vorsorge wieder lohnt.

2.4. Was die Politik tun muss

Pacta sunt servanda – Verträge sind einzuhalten! Direktversicherungen, die vor 2004 abgeschlossen wurden, müssen sofort beitragsfrei gestellt werden, und für bereits gezahlte Beiträge muss es finanzielle Entschädigungen geben. Längst überfällig ist die Beendigung der Doppelverbeitragung aller Betriebsrenten und Direktversicherungen, so wie es die rentenpolitischen Sprecher aller im Bundestag vertretenen Parteien fordern. Allein, es fehlt der Wille zur Finanzierung und die Kraft zur Durchsetzung.

2.5. Was wir von der Politik fordern

Wir erwarten ernsthafte Anstrengungen aller Verantwortlichen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Rentenpolitik, die als ersten Schritt grundsätzlich alle Steuer und Sozialbeiträge nur in der Einzahlungsphase anrechnet. Wir kämpfen dafür, dass die Ungerechtigkeit endlich beseitigt wird und unsere Kinder und Enkel nicht in die Armutsfalle tappen. Private und betriebliche Altersvorsorge wird künftig das wichtigste Instrument zur Vermeidung von Altersarmut sein. Die Verantwortlichen müssen endlich einsehen, dass Politik auf diesem Feld Vertrauen leichtfertig verspielt, wenn bei denen abkassiert wird, die verantwortungsvoll vorgesorgt haben und das angesparte Geld im Alter dringend benötigen. Unsere Devise lautet: Alt kämpft auch FÜR Jung!

2.6. Was hat sich mit der Einführung des GKV-Freibetragsgesetzes zum 01.01.2020 geändert

Die Einführung des Freibetrags in Höhe von € 159,25, der nur für Krankenkassen-, nicht aber für Pflegeversicherungsbeiträge gilt, ist ein erster kleiner Schritt zur Entlastung geringer Versorgungsbezüge, den wir begrüßen. Für das Gros der Betroffenen jedoch bedeutet er lediglich eine Einsparung von monatlich € 25,-.

Der Freibetrag hat keinerlei substantielle Bedeutung für den Tatbestand, dass vor 2004 abgeschlossene Direktversicherungen weiterhin aus Sicht der Betroffenen ungerechtfertigt verbeitragt werden.

Er ändert weder etwas an den Forderungen noch an den Aktivitäten des DVG. Politik hat mit dieser Regelung kein Vertrauen zurückgewinnen können und eine gute Chance vertan, Fehler der Vergangenheit zu korrigieren.

So werden junge Menschen kein Vertrauen in Politik und Staat entwickeln können.